

Amtliche Bekanntmachung

des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt Landkreises Rottweil erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30.11.2020 in der ab 11.02.2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

Allgemeinverfügung

zur Umsetzung der Hotspotstrategie des Landes Baden-Württemberg

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit vom 12.02.2021 bis einschließlich 19.02.2021 von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
 - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 - g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

- i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 - k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 - l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 12.02.2021, 00:00 Uhr und ist befristet bis 19.02.2021, 24:00 Uhr. Sie tritt vor Ablauf des 19.02.2021 außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Rottweil in drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Rottweil wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter www.landkreis-rottweil.de zusätzlich hinweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 11.02.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Eine Missachtung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Seit Weihnachten ist ein Abfall der Covid-19 Fallzahlen zu verzeichnen, allerdings stagnieren die Zahlen bereits seit Anfang Januar. Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottweil hat jedoch weiterhin einen hohen und besorgniserregenden Stand. Die Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis befindet sich bei 70,2 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohnern (Stand 11.02.2021), was über dem landesweiten Durchschnitt von 53,2 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohnern und über dem Grenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner liegt (Tagesbericht des Landesgesundheitsamtes vom 11.02.2021). Im Landkreis Rottweil besteht momentan ein hohes Ansteckungsrisiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Lokal eingeschränkte Infektionsherde gibt es dabei im Wesentlichen nicht, das Infektionsgeschehen ist diffus. Es besteht aktuell eine verschärfte Ausbreitungsdynamik. Dies zeigt sich auch darin, dass der Inzidenzwert wieder ansteigt und sich einen Anstieg der Neuinfektion in einer Klinik im Landkreis ergeben hat.

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Angesichts der neuen Mutationen B.1.1.7. aus Großbritannien und der südafrikanischen Variante B.1.351, die schon vereinzelt in Baden-Württemberg aufgetreten sind, hat es weiterhin höchste Priorität, die Covid-19 Fallzahlen zu senken, um einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern. Beide Varianten weisen ein höheres Ansteckungspotential auf, was schnell zu einer Verschärfung der pandemischen Lage führen kann. Die Variante B.1.1.7 hat bereits in Großbritannien das Infektionsgeschehen stark anwachsen lassen.

Das exponentielle Wachstum der täglichen Covid-19-Infektionen kann zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen, mit der Folge, dass es zu mehr schweren und tödlichen Covid-19-Krankheitsverläufen kommen kann. Infektionsketten sind schwieriger nachzuverfolgen, die Infektionslage wird noch diffuser. Hierdurch erhöht sich auch die Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten, wodurch eine adäquate und erforderliche Versorgung sowohl von Covid-Patienten als auch Nicht-Covid-Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann. Um eine Verbreitung des Covid-19-Erregers und weiteren Varianten zu verhindern, bedarf es vorsorgenden Maßnahmen. Ziel ist es, die Ausbreitung dieser und weiterer Varianten früh möglichst zu stoppen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 IfSG, welcher § 28 IfSG lediglich konkretisiert, § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitgehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, treffen.

Für das Gebiet des Landkreises Rottweil ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Rottweil aus §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, welcher die Regelungen des § 28 IfSG lediglich konkretisiert, Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Sieben-Tages-Inzidenz für den Landkreis Rottweil liegt bei 70,2 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 11.02.2021).

2.2. Ausgangsbeschränkung

Das Gesundheitsamt Rottweil ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-19 anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird.

Nach §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 IfSG kann das Gesundheitsamt Rottweil eine nächtliche Ausgangsbeschränkung anordnen. Dabei handelt es sich um eine

notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. Explizit ergibt sich das aus § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 IfSG, wonach Ausgangsbeschränkungen im öffentlichen Raum angeordnet werden können, soweit auch bei aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erheblich gefährdet wäre.

Mit Erlass vom 10.02.2021 hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg angewiesen auf lokaler Ebene Ausgangsbeschränkungen anzuordnen, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz über 50 Fällen pro 100.000 Einwohnern liegt, ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus auch bei aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet wäre.

Im Landkreis Rottweil liegt der Inzidenzwert bei 70,2 Fällen pro 100.000 Einwohnern. Wie bereits festgestellt, ist das Infektionsgeschehen diffus. Neuinfektionen verteilen sich über den gesamten Landkreis, isolierte Infektionsherde gibt es dabei nicht. Dabei besteht aktuell eine verschärfte Ausbreitungsdynamik. Bei den aktuell identifizierten Virusträgern besteht ein hoher Anteil asymptomatischer Fälle, die aber infektiös waren und sind. Ein unbemerktes Ausbruchsgeschehen ist wahrscheinlich, dessen Ausmaß durch die bisherigen Maßnahmen nicht beherrschbar ist.

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung neuer Mutationen des Coronavirus, einer weiterhin diffusen Infektionslage und eines erneuten Anstiegs der Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Rottweil ist die weitere Eindämmung des Coronavirus erheblich gefährdet.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist entsprechend § 28a Abs. 2 Nr. 3 IfSG dringend notwendig, da ohne sie eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Durch nächtliche, auch gesellige Ansammlungen steigt die Gefahr eines Anstiegs des Infektionsgeschehens. Insbesondere auch während den Fasnetstagen in Rottweil besteht eine erhöhte Gefahr privater Treffen, die ohne Maske und den erforderlichen Mindestabstand durchgeführt werden könnten. Die Hygieneregeln und die geltenden Kontaktbeschränkungen könnten mit zunehmender Uhrzeit vermehrt missachtet werden. Um eine hiervon ausgehende Gefahr im öffentlichen Raum zu verhindern, bedarf es der nächtlichen Ausgangsbeschränkung. Ferner sind Virusmutationen im

Land Baden-Württemberg sowie auch im Landkreis Rottweil nachgewiesen. Aufgrund ihrer höheren Infektiosität steigt die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems.

Ziel der Maßnahme ist es, das Infektionsgeschehen durch Einschränkung von Kontakten einzudämmen. Es soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung soll vermeidbare Kontakte zur Nachtzeit verhindern. In dieser Zeit besteht eine besondere Gefahr der Ansammlung mehrerer Personen, insbesondere zum Zwecke des geselligen Miteinanders. Damit das Infektionsgeschehen effektiv eingedämmt werden kann und eine hohe Zahl an Neuinfektionen vermieden werden kann, bedarf es für die Nachtzeit einer Regelung.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um den Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage im Landkreis Rottweil zu vermeiden. Mildere Mittel, die gleich geeignet sind, sind nicht vorhanden. Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen haben nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen im Landkreis Rottweil *genügend*, also unter einen Inzidenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner, einzudämmen. Daher sind weitere Maßnahmen durch das Gesundheitsamt Rottweil erforderlich, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Ausbreitung weiterer Varianten des Coronavirus zu verhindern.

Gemäß § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Dabei sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.

Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional überdurchschnittlich stark angestiegenen Infektionskurve, zu erreichen, sind daher strengere Maßnahmen erforderlich. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt vermeidbare Kontakte und senkt so die Gefahr für ein exponentielles Wachstum von Neuinfektionen und so die Gefahr für die Überlastung des Gesundheitssystems.

Der Landkreis Rottweil überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Aus diesem Grund erfolgt zunächst eine Befristung bis zum 19.02.2021. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Rottweil überwiegt der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung die Grundrechte der Betroffenen. Daher ist der Eingriff durch die nächtliche Ausgangsbeschränkung auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt.

Insgesamt überwiegen die genannten Gründe die Allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger:innen aus Art. 2 Abs. 1 GG. Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Bei der aktuellen pandemischen Lage im Landkreis Rottweil ist davon auszugehen, dass weniger einschneidende Maßnahmen eine weitere Ausbreitung des Virus nicht verhindern. In der Folge ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben sind nach Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG besonders schützenswert. Daher ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Schutz vor Ansteckung und schweren Krankheitsverläufen der im Landkreis Rottweil lebenden Bevölkerung, gewichtiger als die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher verhältnismäßig.

3. Schlussbestimmungen

Die Allgemeinverfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die

Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehenen Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Da zu befürchten ist, dass die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt, zieht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich. Durch die Notbekanntmachung wird sichergestellt, dass die Allgemeinverfügung bereits für das bevorstehende Wochenende wirksam wird. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.